

Leitfaden zur Schüler*innenmitbestimmung am Brackweder Gymnasium „SV-Konzept“ Aktueller Stand: SJ 2023/24

Inhaltsverzeichnis

1 Einleitung	3
2 Die Schüler*innenvertretung (SV)	4
2.1 Aufgaben	4
2.2 Aktionen/Projekte	4
2.3 Kommunikation	5
3 Der Schüler*innenrat	5
3.1 Aufgaben	5
3.2 Schülersprecher*in und Stellvertretung	5
3.3 Vertreter*in für Ordnungsmaßnahmenkonferenzen	6
3.4 Vertreter*innen für die Schulkonferenz (SchuKo)	6
3.5 Die SV-Verbindungslehrer*innen	6
3.6 Die Fachkonferenzvertreter*innen	6
4 Vertreter*innen für die Schulkonferenz (SchuKo)	7
4.1 Aufgaben der Schulkonferenz	7

1 Einleitung

Wie an jeder Schule in NRW wird die Mitarbeit und Mitbestimmung der Schüler*innen am BwG grundsätzlich über den §74 des Schulgesetzes geregelt¹. Eine genauere inhaltliche Ausgestaltung der Mitwirkungsrechte findet sich zudem im sogenannten „SV-Erlass“ des Schulmitwirkungs-gesetzes².

Über diese grundsätzliche rechtliche Ebene hinaus gibt es bei der Schüler*innenvertretung am BwG aber einige Besonderheiten, die in diesem Dokument festgehalten werden sollen.

Die Vertretung der Schüler*innen am BwG setzt sich aus drei Bereichen zusammen, die die Vorstellungen, Rechte und Interessen der Schüler*innen an unterschiedlichen Stellen des Schul-lebens repräsentieren und wahrnehmen, dabei miteinander in enger Verbindung agieren:

1. Schüler*innenvertretung (SV)
2. Der Schüler*innenrat mit Schülersprecher*in und Stellvertretung
3. Die Vertreter*innen der Schülerschaft in der Schulkonferenz.

Die drei Gruppen arbeiten zusammen und setzen sich für die Belange der SchülerInnen des BwG konstruktiv ein.



¹ <https://bass.schul-welt.de/6043.htm>.

² <https://bass.schul-welt.de/834.htm>.

2 Die Schüler*innenvertretung (SV)

2.1 Aufgaben

Die SV des Brackweder Gymnasiums versteht sich als **offene SV**, d.h. man muss kein(e) gewählte(r) Vertreter*in einer Klasse sein, um in der SV mitmachen zu können.

Gemeinsam mit den SV-Verbindungslehrkräften, im Moment sind das Frau Küster und Herr Schwengelbeck, vertritt die SV die Interessen der Schüler*innen des BwG in Kontakt mit der Schulleitung.

Die SV trifft sich in der Regel drei bis vier Mal pro Monat während der Pausen oder Mittagspausen im SV-Raum (Raum 111 im 1. OG). Auf diesen Sitzungen werden aktuelle Fragen der Schulgemeinschaft diskutiert und langfristige Projekte initiiert: Was bewegt unsere Schule und vor allem unsere Mitschüler*innen? Welche Veranstaltungen sind aktuell zu planen? Wie können wir unsere Ziele auch gegenüber kritischen Stimmen behaupten? Welches Bild der Schule vermitteln wir nach außen?

2.2 Aktionen/Projekte

Im Schuljahr 2023/24 arbeiten wir z.B. weiter daran das BwG zu einer „Schule ohne Rassismus. Schule mit Courage“ zu machen. Wir entwickeln eine Position zum Klimaschutz mit Bezug zu den „Friday for Future“- Demonstrationen, zu Nachhaltigkeit und gesunder Ernährung in der Schule und engagieren uns für soziale Projekte, indem wir Geld- und Sachspenden für Bedürftige einsammeln und die Spind-Vermietung innerhalb der Schule organisieren.

Zudem arbeiten wir an jährlich wiederkehrenden Aktionen, wie Weihnachtsaktionen, das SV-Fußballturnier, Schulpartys für die Erprobungs- und Mittelstufe, Valentinstags- Aktionen usw.

Die SV des BwG organisiert zusammen mit Schülersprecher*in und Stellvertretung den Schüler*innenrat und moderiert diesen. Bei diesem sind drei VertreterInnen der SV stimmberechtigt und können Entscheidungen und Wahlen auf diese Weise mitgestalten.

Die SV entsendet Vertreter*innen in die Bezirks-SV und steht im aktiven Austausch zu anderen Schulen der Region. Ein jährlicher Ablaufplan der Aktionen der SV findet sich im Anhang dieses Dokumentes.

2.3 Kommunikation

Die SV am BwG ist auf verschiedene Wege erreichbar. Am SV Büro ist ein Briefkasten angebracht, in den Nachrichten und Vorschläge eingeworfen werden können. Die SV ist über MS-Teams unter svambwg im Chat erreichbar, zudem existiert ein inoffizielles Instagram-Profil unter sv_bwg.

3 Der Schüler*innenrat

3.1 Aufgaben

Der Schüler*innenrat ist die Zusammenkunft aller gewählten KlassensprecherInnen, der Stellvertreter*innen und der Jahrgangsstufenvertreter*innen der Oberstufenjahrgänge. Damit ist der Schüler*innenrat das demokratisch legitimierte Mitbestimmungsgremium der Schulgemeinschaft (vgl. Schulgesetz NRW §74).

Der Schüler*innenrat des BwG trifft sich zwei bis dreimal pro Jahr während der Schulzeit für etwa zwei Schulstunden.

In der ersten Sitzung werden wichtige Vertreter*innen der Schulgemeinschaft demokratisch gewählt, so etwa Schülersprecher*in (s.u.) oder Vertreter*innen der Schüler*innen in der Schulkonferenz (s.u.).

Im Schüler*innenrat haben die Mitglieder die Möglichkeit, über Anliegen, Ideen oder auch Schwierigkeiten zu informieren und zu diskutieren, um diese Punkte weiter in die Schulgemeinschaft einzubringen. Grundsätzlich ist der Schüler*innenrat für alle Fragen der Schulgemeinschaft zuständig, die über den Bereich einer einzelnen Klasse oder Jahrgangsstufe hinausgehen.

Größere Veränderungen im Schulleben (z.B. eine neue Haus- oder Handyordnung, ein neues Leitbild, neue Richtlinien für die Nutzung digitaler Geräte o.Ä.) werden im Schüler*innenrat vorgestellt, diskutiert und ggf. ein Meinungsbild zu diesen Änderungen erstellt. Wenigstens bei einer Sitzung des Rates pro Schuljahr ist die Schulleitung und/oder die Stellvertretung der Schulleitung anwesend.

3.2 Schülersprecher*in und Stellvertretung

Der oder die Schülersprecher*in ist Repräsentant*in der Schulgemeinschaft nach innen und nach außen. Er oder sie ist Vorsitzende*r des Schüler*innenrates und wird aus seinen Reihen gewählt, dabei kann jede(r) Schüler*in ab der Jgst.5 kandidieren.³ Sie oder er beruft den Schüler*innenrat ein, organisiert die Sitzungen zusammen mit der SV, leitet die Sitzungen und führt die Beschlüsse des Schüler*innenrates aus. Sie oder er ist dem Schüler*innenrat gegenüber verantwortlich. Er

³ SV-Erlass 3.5.2.

oder sie ist eine der sechs gewählten Vertreter*innen der Schüler*innen auf der Schulkonferenz. Zudem ist die oder der Schülersprecher*in gleichzeitig auch Sprecher*in der SV.

Die oder der Schülersprecher*in hat das Amt für ein Schuljahr inne, er oder sie kann während dieser Zeit auch vom Schüler*innenrat abgewählt werden.⁴

Am BWG können bis zu drei Stellvertreter*innen des/der Schülersprechers*in gewählt werden.

3.3 Vertreter*in für Ordnungsmaßnahmenkonferenzen⁵

In der ersten Sitzung des Schuljahres wählt der Schüler*innenrat aus seinen Reihen und der SV einen oder eine Vertreter*in für die Konferenz, die über Ordnungsmaßnahmen gegenüber einem/einer Schüler*in entscheidet. Diese oder dieser Vertreter*in kann, wenn von den betroffenen Personen gewünscht, an der Ordnungsmaßnahmenkonferenz teilnehmen.

3.4 Vertreter*innen für die Schulkonferenz (SchuKo)

Der Schüler*innenrat wählt aus seinen Reihen und der SV die sechs Vertreter*innen der Schüler*innen für die Schulkonferenz aus (s.u.). Der oder die Schülersprecher*in ist am BWG dabei immer eine dieser Vertreter*innen (s.o.).

3.5 Die SV-Verbindungslehrer*innen

Der Schüler*innenrat wählt in seiner ersten Sitzung zwei Verbindungslehrer*innen⁶. Diese sollen die SV und den Schüler*innenrat beraten. Die Arbeit der Verbindungslehrer*innen soll nur unterstützenden Charakter haben und nicht inhaltlich richtungsweisend sein. Schließlich geht es darum, dass die Eigenständigkeit der Schüler*innenarbeit und-mitbestimmung gewährleistet bleibt.

3.6 Die Fachkonferenzvertreter*innen

In den Fachkonferenzen geht es um das wichtigste Thema der Schule überhaupt: den Unterricht. Hier werden Lehrpläne besprochen, schulinterne Zielvorgaben der einzelnen Fächer verhandelt, über neue Ansätze in der Didaktik gesprochen und darüber beraten, wie man zu einer einheitlichen Notengebung im jeweiligen Fach kommt. Auch in Fachkonferenzen haben Schüler*innen die Möglichkeit, mitzureden.

Der Schüler*innenrat wählt darum in seiner ersten Sitzung pro Fach zwei Delegierte in die Fachkonferenz, die Rede-, aber kein Stimmrecht haben. Daher kommt es hier um so mehr darauf

⁴ SchulG §12, Abs.3.

⁵ SchulG §53, Abs.7.

⁶ SV-Erlass, Abs.4.

an, die Fachkonferenzen mit Leuten zu besetzen, die sich in ihre Fächer einarbeiten und vielleicht auch ein bisschen Spaß an pädagogischen Fragestellungen haben.

4 Vertreter*innen für die Schulkonferenz (SchuKo)

4.1 Aufgaben der Schulkonferenz

Die Schulkonferenz ist das höchste Entscheidungsgremium einer Schule. Dort wird über die Bildungs- und Erziehungsarbeit einer Schule beraten. Es wird z. B. über Klassenfahrten, neue Bücher, Schulveranstaltungen, die Schulordnung und die Organisation der Kurse beraten.

Die Schulleitung leitet die Sitzung, hat aber kein Stimmrecht. Bei Stimmengleichheit gibt ihre Stimme jedoch den Ausschlag.

Am BwG wird für dringende Entscheidungen noch ein Eilausschuss gebildet, der aus je einem Lehrer*innen-, Schüler*innen- und Elternvertreter sowie der Schulleitung besteht.

Die Anzahl der ordentlichen Mitglieder am BwG beträgt 18. Dabei kommen sechs Vertreter*innen von Seiten der Lehrer*innen, sechs von Seiten der Schüler*innen und sechs von Elternseite.

Erstellt im Februar 2023

Die SV 2022/2023